

Dr. Lenk seine eingehenden Mitteilungen über altmesopotamische Uhren schöpft. Hochinteressant ist dann folgendes: „Die Germanen kannten in ihrer Frühzeit weder Wasser- noch Sonnenuhren. Mit Tagesanbruch stellte ein Sklave vor dem Eingang des Häuptlingszeltes zwei Helme vor sich hin; der eine war mit Kieselsteinen gefüllt, der andere war leer. Langsam warf er einen Kiesel nach dem anderen, zwei Stunden lang, vom vollen in den leeren Helm, und ein zweiter Sklave wiederholte dieselbe Prozedur. War ein Helm leer, so schlug der Sklave mit dem Schwerte auf einen Schild. Manche Germanenstämme maßten die Zeit nach der Zahl der Furchen des Landmannes oder in der Erntezeit nach der Halmmenge.“ Das geht über meinen Verstand, auch weiß ich nicht, wie der „Sklave“, der die Zeit messen sollte, gewußt haben kann, daß er gerade zwei Stunden zum Umleeren der Helme gebraucht hat. Woher stammt diese Nachricht? Wohl aus einem romantischen Theaterstück der Zeit um 1830. — Und obwohl wir über die Zeitmessung in den Klöstern des Mittelalters durch Bilfinger u. a. gut unterrichtet sind, heißt es bei Lenk weiter: „In den Klöstern des Mittelalters berechneten die Mönche die Zeit nach der Zahl der Gebete. Jeder hatte soviel Paters und Aves herzusagen, als sich Perlen an seinem Rosenkranz befanden. Zumeist waren es 33, denn jede einzelne bedeutete ein Lebensjahr Christi. Ein Mönch löste den andern ab, und die Beendigung der einzelnen Vigilien verkündete man durch Anschlagen einer Kapellenglocke, eine Sitte, die in manchen Klöstern noch heute besteht.“ Auch diese Form der Zeitmessung geht über meinen Verstand. — Seit langem suchen wir nach der Herkunft der Sanduhr. Dr. Lenk kennt sogar ihren Erfinder, den Mönch Luitprand in Chartres. Woher kommt diese wichtige Nachricht? Im weiteren Verlauf seiner Enthüllungen macht der Verfasser den Lothringer Heinrich von Wyck zu einem Araber und läßt die erste „Zimmeruhr“ 1518 von Papst Clemens VII. an König Franz I. von Frankreich schenken. Clemens VII. Medici ist übrigens erst 1523 Papst geworden. Die Erfindung der Taschenuhr geht nach Lenk der Herstellung von Zimmeruhren um ein paar Jahre voraus. Henleins Uhren hatten eine Schweinsborste als Uhrfeder. Seine Bisamknöpfe sollen merkwürdigerweise erst 150 Jahre nach ihm entstanden sein. Verblüffend sind auch die Mitteilungen, daß die Federlaschenuhren, so wie wir sie heutzutage tragen, von dem Engländer Hooke und die Repeferuhren von einem Amsterdamer stammen. Tycho Brahe arbeitet auf einer bisher unbekanntem Sternwarte zu Crannisburg, und die Glashütter werden sich freuen, wenn sie lesen: „Als Sitz der Uhrenfabrikation in Deutschland war Glashütte bei Dresden bekannt.“

Diese Auszüge mögen genügen, und wir fragen nur noch, mußte das sein? Ich glaube, daß auch die illustrierten Wochenblätter ihre Artikel über Technik, Geschichte der Technik und Kulturgeschichte von Fachgelehrten schreiben lassen sollten. (VI 1/131) E. v. Bassermann-Jordan.

Vorbilder verboten! Wenn man fremde Vorbilder, die Arbeit anderer, nur als Anregung im engsten Sinne für die eigene Reklame benutzt, so ist das gelegentlich zu entschuldigen. Leider aber muß man allzu häufig beobachten, daß dem Gebot von Sitte und Anstand zuwider durch Nachahmung fremder Reklamemittel geistige Arbeit und kostspielige Aufwendungen anderer ausgenutzt werden, um mit der Konkurrenz in Wettbewerb zu treten, daß man eine fremde gewerbliche Arbeit als Mittel zur Reklame für die eigene Leistung benutzt.

Das Reichsgericht hat entschieden, daß ein solches Vorgehen sittenwidrig sei und daß es gegen § 1 des Unl.-Wettbewerbs-Gesetzes verstoße. In dem zur Entscheidung vorgelegten Fall handelte es sich um den Abdruck einer Preisliste, die von einer anderen Firma ausgearbeitet und zu unerlaubten Reklamezwecken benutzt wurde.

In der Urteilsbegründung wird unter anderem ausgeführt, daß unter Umständen auch Preisverzeichnisse als Schriftzwecke im Sinne des Urheberrechtes zu gelten haben. Ob die betreffende nachgeahmte Arbeit als formschöpferisch urheberrechtlich geschützt sei oder nicht, ist unrichtig. Maßgebend sei das sittenwidrige Verfahren, die Preisliste und die Lieferungsbedingungen einer fremden Firma einfach abzuschreiben und im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im eigenen Betriebe zu benutzen. („Textil-Woche“.) (VI 1/143)

Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft

Die Abänderungswünsche des Einzelhandels zum Arbeitsschutzgesetz

Der Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, dessen Beratung jetzt im Reichsrat begonnen hat, verdankt seine Entstehung im wesentlichen dem Wunsch der Reichsregierung, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens zu ermöglichen.

Das Washingtoner Abkommen hat jedoch den Einzelhandel nicht in seine allgemeinen Richtlinien eingeschlossen. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat daher im Begleitschreiben zu einem umfangreichen Abänderungsvorschlag zu dem

genannten Gesetzentwurf die Reichsratsbevollmächtigten besonders darauf hingewiesen, daß es nicht gerechtfertigt ist, durch Einbeziehung des Handels in den Geltungsbereich des vorliegenden Arbeitsschutzgesetzentwurfs noch über die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens hinauszugehen.

Die Abänderungsanträge der Hauptgemeinschaft verfolgen den Grundgedanken, daß der Einzelhandel das Prinzip des Achtstundentages anerkennen will, aber Verlängerungen der Arbeitszeit für dringliche Sonderfälle braucht, bei denen auch das Interesse des Verbrauchers es erfordert. Daher soll für den Einzelhandel die Mehrarbeit von 600 Stunden im Jahr wie bisher tariflich vereinbart bleiben. Diese Mehrarbeit wird insbesondere für Inventurausverkäufe, Saisonausverkäufe, Weiße Wochen und die gesetzlich vorgeschriebene Inventuraufnahme verlangt, sowie endlich für das Zuendebedienen der Kunden nach Ladenschluß.

Besonderen Wert legt der Einzelhandel auf Anerkennung von Arbeitsbereitschaft beim Verkaufspersonal, auf die arbeitsrechtliche Autoritäten wiederholt hingewiesen haben.

Was die Sonntagsruhe betrifft, werden an 30 Sonntagen zwei Verkaufsstunden in solchen Gemeinden gewünscht, in denen der Verkauf infolge schwieriger Verkehrsverhältnisse zur Versorgung der Landbevölkerung notwendig ist. Mit größtem Nachdruck wird ferner die Beibehaltung der nach gegenwärtigem Recht zugelassenen zehn Ausnahmesonntage für den Einzelhandel gefordert, die der Regierungsentwurf auf sechs Sonntage beschränken will. Die Abänderungsanträge der Hauptgemeinschaft wenden sich endlich gegen die bevorzugte Behandlung des Bahnhofshandels, des Hausier- und Straßenhandels, die den regulären Einzelhandel durch die Zulassung verlängerter Verkaufszeiten wesentlich beeinträchtigen. Es wird gefordert, daß diesen Handelszweigen sowie dem Marktverkehr keine anderen Verkaufszeiten zugebilligt werden als dem Laden-Einzelhandel. (VI 1/129)

Zurückhaltung vom Besuch der Fortbildungsschule. Nach einer Kammergerichtsentscheidung (I, 339, 27) ist Zurückhaltung vom Besuch der Fortbildungsschule nicht erlaubt bei eiligen geschäftlichen Arbeiten, sondern nur dann, wenn ein Notstand vorliegt, derart, daß das Bestehen des Geschäftes gefährdet ist, andernfalls erfolgt Bestrafung gemäß §§ 127 und 139 i. (VI 1/138)

Werbt für unsere Verkaufskurse! Nicht die Kapitalkraft, nicht die Größe eines Geschäfts ist für den Erfolg allein ausschlaggebend — viel wichtiger ist die richtige Pflege der Kundschaft. Der Uhrmacher kann nicht allein von dem Kunden leben, der bei ihm einmal und nie wieder kauft. Das Uhrengeschäft muß auf dem unerschütterlichen Vertrauen der Kundschaft beruhen. Was man tun und was man meiden muß, um seine Kunden zufriedenzustellen und immer neue zu werben, wird auf unseren Verkaufskursen gelehrt. Die Teilnehmer des zweiten Kurses waren fast alle auf Empfehlung der früheren Teilnehmer gekommen — der beste Beweis, daß es lohnt, an einem Kursus des Zentralverbandes teilzunehmen.

Der erste Kursus findet vom 19. bis 25. Januar in Berlin statt, Unterrichtszeit von morgens 9 Uhr bis 2 Uhr. Anmeldungen umgehend an uns oder die Geschäftsstelle der Berliner Uhrmachervereinigung, Beuthstraße 14.

Ferner findet im Februar, beginnend an einem Montag und am Sonnabend endend, ein zweiter Kursus in Elgersburg statt. Elgersburg ist für uns die ideale Kursusstätte. Die Teilnehmer wohnen zusammen im Schloß, sie arbeiten zusammen und sind am Abend vergnügt zusammen. Gearbeitet wird von morgens 9 Uhr bis zum Abend. Trotzdem ist auch für die Erholung gesorgt. Kleidung für den Wintersport mitbringen. Rodelschlitten sind in Elgersburg zu haben. Wohnung und volle Verpflegung einschließlich Bedienung kosten 5,50 Mk. den Tag. Elgersburg bringt für jeden Teilnehmer neue Spannkraft und fröhlichen Willen zum Vorwärtsschreiten.

Zur Teilnahme an den Kursen sind die Mitglieder des Zentralverbandes und deren Angehörige, sowie Gehilfen und Verkäuferinnen berechtigt. Herren sollen nicht unter 22 Jahre, Damen nicht unter 18 Jahre alt sein, da erst mit der Reife in diesem Alter der volle Nutzen erwartet werden kann. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens fünfzig begrenzt; die Kurse finden statt bei einer Mindestteilnahme von vierzig Teilnehmern.



BRIEF-ADR. C. FILIUS - BERLIN C 19 * TELEGRAMM-ADR. UHRENIAGER - BERLIN

OMEGA J. W. C. REVUE